

## 938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die von einer inländischen Verwaltungsbehörde wegen schwerwiegender oder wiederholter Übertretungen rechtskräftig bestraft worden sind;
- b) die von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder die wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden sind;
- c) die wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind;
- d) die sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet verbotene Unzucht betrieben oder diese unterstützt haben;
- g) die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen zum Zwecke der Täu-

schung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben;

h) die an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet, dem rechtswidrigen Aufenthalt in diesem oder an der rechtswidrigen Ausreise aus dem Bundesgebiet mitgewirkt haben.

(3) Die Behörde hat bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, gegen die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen. Ein Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn dieser

- a) zum Schutz der inneren oder äußeren Sicherheit der Republik Österreich,
- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
- c) zum Schutz des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreich,
- d) zur Verhinderung von strafbaren Handlungen,
- e) zum Schutz der Gesundheit und der Moral anderer, oder
- f) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

2. § 7 entfällt.

3. In § 9 entfallen die Worte „oder gegen die auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt“.

4. In § 12 entfallen die Worte „einer Landesverweisung oder Abschaffung“.

5. In § 13 entfallen die Worte „oder mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt“.

6. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb

2

**938 der Beilagen**

der letzten drei Jahre wegen der gleichen Tat von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

7. § 14 Abs. 3 entfällt.

8. § 16 entfällt.

9. In § 20 entfallen die Worte „und 16“.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1986 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung des Art. I Z 6 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985 § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, als verfassungswidrig aufgehoben; frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft. § 3 des Fremdenpolizeigesetzes regelt die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde.

**Ziel:**

1. Gesetzliche Neuregelung, die weiterhin die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde ermöglicht und der Verfassungsbestimmung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), Rechnung trägt.
2. Anpassung einiger Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes an die seit seinem Inkrafttreten (28. Juni 1954) geänderte Rechtslage.
3. Eliminierung jener Bestimmungen, die der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr entsprechen.

**Inhalt:**

1. Neufassung des § 3.
2. Anpassung der §§ 9, 12, 13, 14 Abs. 2 und 20.
3. Eliminierung der §§ 7, 14 Abs. 3 und 16.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, G 225—228/85-9, G 245, 246/85-3, G 248—257/85-3, der Bundesregierung zugestellt am 27. Jänner 1986, § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig festgestellt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft tritt. Die entsprechende Kundmachung durch den Bundeskanzler ist im BGBl. Nr. 141/1986 erfolgt. Die Verfassungswidrigkeit des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes wurde vom Verfassungsgerichtshof darin erblickt, daß diese Bestimmung mit dem Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), nicht konform ist.

§ 3 des Fremdenpolizeigesetzes regelt die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde. Durch die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung könnte ab 1. Dezember 1986 gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kein Aufenthaltsverbot mehr erlassen werden, sollte nicht rechtzeitig eine gesetzliche Neuregelung erfolgen.

Die Institution des Aufenthaltsverbotes findet sich in den Rechtsordnungen aller Staaten. Es ist unerlässlich, daß durch eine neue gesetzliche Regelung die Erlassung von Aufenthaltsverboten in Österreich auch weiterhin ermöglicht wird.

Der beigeschlossene Gesetzentwurf trägt einerseits dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und beinhaltet andererseits einige Anpassungen an die seit dem Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes (28. Juni 1954) geänderte Rechtslage (zB Strafrechtsanpassungsgesetz 1974) sowie die Eliminierung jener Bestimmungen, die der derzeitigen Gesetzeslage nicht mehr entsprechen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Fremdenpolizei“).

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Der derzeit noch geltende Wortlaut des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes ist der angeschlossenen Gegenüberstellung mit der vorgeschlagenen Neufassung zu entnehmen.

Art. 8 der auf Verfassungsstufe stehenden Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) lautet:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insofern dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Der VfGH ist in seinem eingangs zitierten Erkenntnis zur Auffassung gelangt, daß § 3 des Fremdenpolizeigesetzes den Forderungen des Art. 8 MRK nicht gerecht wird und hat hiezu in seiner Begründung unter anderem ausgeführt:

„c) § 3 (allenfalls iVm § 4) FrPG sieht also Maßnahmen vor, die geeignet sind, in die durch Art. 8 Abs. 1 MRK geschützten Güter einzugreifen.

Ein solcher Eingriff ist nur unter den im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Voraussetzungen zulässig. In formeller Hinsicht verlangt diese Verfassungsbestimmung, daß der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist („is in accordance with the law“, „est prévue par la loi“). In materieller Hinsicht muß der Eingriff ein Ziel haben, das nach Art. 8 Abs. 2 MRK gerechtfertigt ist; er muß zur Erreichung dieses Ziels „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (vgl. zB die Urteile des EGMR in den Fällen Sunday Times und Silver, EuGRZ 1979, 387 und 1984, 149).

Wenn ein Gesetz eine Maßnahme — wie hier ein Aufenthaltsverbot — vorsieht, die nicht bloß zufällig und ausnahmsweise, sondern geradezu in der Regel in das Familienleben, vielfach auch in das Privatleben, eingreift, wenn also der Effekt des Gesetzes (mag dies auch gar nicht intendiert sein) in besonderer Nähe zum Eingriff in das Grundrecht steht (vgl. hiezu VfGH 12. 3. 1985 B 44/84; S 7, betreffend Art. 17 a StGG), so muß der Eingriffstatbestand besonders deutlich umschrieben sein. Bei weniger eingriffsnahen Gesetzen kann es durchaus hinreichen, das Gesetz der MRK entsprechend auszulegen oder auch die den materiellen Gesetzesvorbehalt umschreibende Konventionsbestimmung als innerstaatlich unmittelbar anwendbares (zusätzlich zum Gesetz geltendes) Recht anzuwenden. Diese Position bezog im übrigen der Verfassungsgerichtshof auch in seiner bisherigen Judikatur zu § 3 FrPG (VfSlg. 8792/1980, 9028/1981, 9029/1981). Er ging hiebei allerdings nicht auf die spezifische Nähe dieser Bestimmung zu einem Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 MRK) ein und meinte deshalb, § 3 FrPG verfassungskonform interpretieren zu können.

Bei einer Bedachtnahme auf die wegen der spezifischen Eingriffsnähe erforderliche besondere Strenge, mit der dem Auftrag des Art. 8 Abs. 2 MRK nachzukommen ist, den Eingriff „gesetzlich vorzusehen“, stellt sich jedoch heraus, daß diese Meinung nicht länger aufrechterhalten werden kann:

d) Was unter „gesetzlich“ iS des Art. 8 Abs. 2 MRK zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Rechtssystem des Vertragsstaates (vgl. das Urteil des EGMR im Fall Sunday Times, EuGRZ 1979, 387). In Österreich müssen dem Art. 18 B-VG zufolge die Eingriffsmöglichkeiten in einer — ausreichend kundgemachten — auf Gesetzesstufe stehenden Norm (also insbesondere einem Gesetz im formalen Sinn oder einem Staatsvertrag iS des Art. 50 B-VG) vorgesehen sein.

Das den Grundrechtseingriff erlaubende Gesetz muß das Verhalten der Behörde derart ausreichend vorausbestimmen, daß diese für den Normadressaten vorausberechenbar ist und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der Lage sind, die Übereinstimmung des Verwaltungsaktes mit dem Gesetz zu überprüfen (vgl. die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG, zB VfSlg. 8792/1980, 8802/1980, 9609/1983, 9720/1983); oder — wie dies der EGMR in dem (ua.) zu Art. 8 MRK ergangenen Urteil im Fall Silver, EuGRZ 1984, 150, ausgedrückt hat — das Gesetz muß so präzise formuliert sein, daß der Bürger sein Verhalten danach einrichten kann; er muß — gegebenenfalls auf Grund entsprechender Beratung — in der Lage sein, die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewißheit zu erkennen. Daß

damit grundsätzlich weder ausgeschlossen wird, der Behörde ein Ermessen einzuräumen, noch sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, ist in der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG (zB VfSlg. 8792/1980; 9627/1983, 9665/1983) festgehalten und wird auch vom EGMR in der Rechtsprechung zu Art. 8 MRK (siehe zB den Fall Silver, aaO, S 150) zugestanden. Ein eingriffsnahes Gesetz (siehe die vorstehende lit. c), wie etwa Bestimmungen über das Aufenthaltsverbot, muß deutlich die Eingriffsschranken, wie sie die MRK (hier Art. 8 Abs. 2) vorschreibt, erkennen lassen. Es muß also mit der soeben dargelegten Bestimmtheit zu erkennen geben, unter welchen Voraussetzungen das Aufenthaltsverbot ohne jede Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen des Fremden verhängt werden darf — was Art. 8 MRK keineswegs ausschließt — und unter welchen anderen Voraussetzungen bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die auf Grund des jeweiligen Tatbestandes zu erwartenden öffentlichen Interessen daran, daß der Fremde das Bundesgebiet verläßt, gegen die familiären (allenfalls auch privaten) Interessen am Verbleib des Fremden in Österreich gegeneinander abzuwagen sind (wobei das Gesetz die jeweiligen Grundsätze für diese Interessenabwägung festlegen und dabei auf eine angemessene Verhältnismäßigkeit Bedacht nehmen muß; vgl. Urteil des EGMR in Fall Silver, a.a.O. S 152 — § 97 c).“

### Besonderer Teil

#### Zu § 3 Abs. 1:

Da der VfGH im gegenständlichen Erkenntnis unter anderem ausführt, die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe und die Einräumung freien Ermessens an die Behörden grundsätzlich nicht auszuschließen, wird Abs. 1 des derzeit geltenden § 3 des Fremdenpolizeigesetzes **unverändert** in den neuen Entwurf übernommen, wobei allerdings in der Folge normiert wird, daß bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes insbesondere auf die Bestimmungen des Art. 8 MRK Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu der Bestimmung des derzeit geltenden § 3 Abs. 1 wurde auch im Motivenbericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, 238 der Beilagen, VII. GP unter anderem ausgeführt:

„Durch die Formulierung dieser Gesetzesstelle wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden kann, wenn eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt oder andere öffentliche Interessen verletzt werden. Die bloße Tatsache, daß der Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet unerwünscht ist, rechtfertigt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht.“

**Zu § 3 Abs. 2:**

Auch im Abs. 2 folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen der Terminologie des derzeit geltenden Abs. 2, doch werden einige Tatbestände neu gefaßt und ein weiterer aufgenommen.

Die Anführung besonderer Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist demonstrativ und enthält die in der Praxis wichtigsten Tatbestände, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in Betracht kommen.

a) Nach der herrschenden Rechtsprechung des VwGH dürfen Angelegenheiten von minderer Bedeutung, wie etwa die einmalige geringfügige Übertretung einer der im derzeit geltenden § 3 Abs. 2 lit. a des Fremdenpolizeigesetzes angeführten Ordnungsvorschriften nicht ohne weiteres zum Anlaß der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes genommen werden. Daher sieht dieser Entwurf für die allfällige Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die rechtskräftigen Bestrafungen durch inländische Verwaltungsbehörden wegen schwerwiegender oder wiederholter Übertretungen vor.

Als schwerwiegender werden solche Übertretungen anzusehen sein, durch die ein größerer Personenkreis gefährdet oder geschädigt wird bzw. werden kann. So können als Beispiele

- eine Übertretung nach § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand),
  - eine Übertretung nach § 74 des Lebensmittelgesetzes 1975 (Lebensmittel falsch bezeichnen oder falsch bezeichnete Lebensmittel in Verkehr bringen),
  - eine Übertretung nach § 37 des Waffengesetzes 1967 (unerlaubte Einfuhr von Waffen) oder
  - eine Übertretung nach § 366 der Gewerbeordnung 1973 (Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne die erforderliche Konzession)
- dienen.

Bei weniger schwerwiegenderen (geringfügigen) Übertretungen ist daher die Wiederholung maßgebend, da daraus die Mißachtung der österreichischen Rechtsordnung zu erkennen ist.

Den Anregungen im Begutachtungsverfahren, die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes auf das Ausmaß einer oder mehrerer Verwaltungsstrafen abzustellen, kann nicht gefolgt werden, da die Strafrahmen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften äußerst unterschiedlich sind.

b) Diese Bestimmung wird einerseits der Terminologie des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, angepaßt und andererseits dahin erweitert, daß ein Aufenthaltsverbot

auch dann erlassen werden kann, wenn ein Fremder zwar zu Freiheitsstrafen von weniger als drei Monaten (oder zu Geldstrafen von weniger als 180 Tagessätzen), jedoch wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind, ist es unerheblich, ob eine Strafe „bedingt“ oder „unbedingt“ ausgesprochen wurde. Maßgebend ist allein die Verurteilung unabhängig von ihrem Vollzug (hiezu auch Erkenntnis des VwGH vom 12. Dezember 1956, Zl. 1946/55). Die Tatsache, daß der Vollzug der Strafe bedingt nachgesehen oder ein Fremder allenfalls unter Bewährungshilfe gestellt wurde, wird jedoch zu berücksichtigen sein.

- c) Während nach der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 lit. c des Fremdenpolizeigesetzes ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn ein Fremder den abgaben-, zoll- oder devisenrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt hat, sieht dieser Entwurf für die mögliche Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die rechtskräftige Bestrafung wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften vor.
- d) Diese Bestimmung wird unter Weglassung der Worte „durch Wort und Schrift“ unverändert übernommen.
- e) Es bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung, daß gegen Fremde, die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen — also mittellos sind — mit einem Aufenthaltsverbot vorgegangen werden kann. Nach der Judikatur des VwGH ist der Bezug von öffentlichen Mitteln nicht als unredlicher Erwerb anzusehen.
- Die in der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 lit. e des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene Passage „oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind“ wird in diesen Entwurf nicht übernommen, da die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden, der nicht in der Lage ist, seine Familienangehörigen zu erhalten, nicht zu rechtfertigen ist, sofern er den redlichen Erwerb von Unterhaltsmitteln überhaupt nachzuweisen vermag. Dazu kommt, daß sich die Unterhaltsberechtigten auch außerhalb Österreichs befinden könnten.
- f) Zur Hintanhaltung der verbotenen Unzucht und deren Unterstützung (insbesondere Geheimprostitution und Zuhälterei) durch Fremde wird diese Bestimmung beibehalten.

## 938 der Beilagen

7

Der Tatbestand der „Gewohnheitsbettelei“ wird jedoch fallengelassen, da die Bettelei in einigen Bundesländern überhaupt nicht unter Strafe gestellt ist. Soweit sie jedoch nach landesgesetzlichen Vorschriften zu rechtskräftigen Bestrafungen geführt hat, kann § 3 Abs. 2 lit. a herangezogen werden.

- g) Während § 2 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes bestimmt, daß Fremde verpflichtet sind, der **Behörde und ihren Organen** in begründeten Fällen auf Verlangen verschiedentlich Auskunft zu erteilen, statuiert die derzeit geltende Fassung des § 3 Abs. 2 lit. g leg. cit., daß gegen Fremde, die gegenüber einer **inländischen amtlichen Stelle** zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Um allfällige Unklarheiten zu beseitigen und eine einheitliche Terminologie zu erzielen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Tatbestand nun den Begriff „einer österreichischen Behörde oder ihren Organen“ vor. Durch diese Formulierung werden auch unrichtige Angaben bei den österreichischen Vertretungsbehörden erfaßt werden können.
- h) Es wird seit Jahren im europäischen Raum die Beobachtung gemacht, daß häufig Fremde unerlaubt Grenzen überschreiten, um aus verschiedenen Gründen in den Staat ihrer Wahl zu gelangen. Zur Hintanhaltung dieser Reise- und Wanderungsbestrebungen haben sich mehrfach internationale Gremien mit dieser Problematik befaßt. Im Juni 1985 hat ein Komitee höherer Beamter im Rahmen des Europarates diese Angelegenheit beraten und in dem diesbezüglichen Protokoll unter anderem folgendes festgehalten:
- „..... unter besonderer Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in der ILO-Konvention Nr. 143 festgelegt sind, sollte keine Zeit verloren werden, eine Studie auszuarbeiten, die einen neuen internationalen Standard betreffend die illegale Wanderung einleitet und es jedem Staat ermöglicht, Personen zu verfolgen und zu bestrafen, die die illegalen Reisebewegungen von Wanderern (Wanderarbeitern) organisieren oder erleichtern, gleichgültig, ob diese Aktivität außerhalb des Staates geschieht, zu dessen Schaden sie erfolgt oder in diesem Staat zum Nachteil eines anderen Staates.“
- Bei einer weiteren Beratung dieses Komitees im Feber 1986 wurde Übereinstimmung erzielt, vorwiegend Maßnahmen gegen diejenigen Personen, welche die illegalen Reisebewegungen organisieren oder erleichtern, zu setzen.
- Dieser Entwicklung und den Ergebnissen der Beratungen trägt die Aufnahme eines ent-

sprechenden Tatbestandes in den Katalog des § 3 Abs. 2 Rechnung. Sohin wird gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet an und für sich legal ist, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden können, wenn sie an der rechtswidrigen Ein- und Ausreis von Fremden mitwirken oder deren rechtswidrigen Aufenthalt im Bundesgebiet unterstützen.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Wie aus dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen auszugsweise zitierten Erkenntnis des VfGH zu ersehen ist, wurde § 3 des Fremdenpolizeigesetzes deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, da er im Widerspruch zu Art. 8 MRK und Art. 18 B-VG steht. Diesem Erkenntnis trägt insbesondere der Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes Rechnung.

Wenn die Behörde die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden beabsichtigt, hat sie im Rahmen des ihr eingeräumten freien Ermessens die persönlichen Verhältnisse des Fremden und insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens zu beachten. Diese Bestimmung hat insofern demonstrativen Charakter, als bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Fremden auf seine allgemeinen Lebensumstände Rücksicht zu nehmen ist, zB Dauer des erlaubten Aufenthaltes, Schul- bzw. Berufsausbildung im Bundesgebiet, wirtschaftliche Integration und dergleichen. Die Behörde wird daher in jedem Einzelfall die privaten Interessen des Fremden gegen das öffentliche Interesse an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes abzuwägen haben.

Ein Eingriff in das Recht des Fremden auf Achtung seines Privat- und Familienlebens wird nur dann zulässig sein, wenn dieser Eingriff zum Schutze bestimmter Rechtsgüter, die im Art. 8 Abs. 2 MRK angeführt sind, notwendig ist. Die im Abs. 3 lit. a bis f dieses Gesetzentwurfes taxativ angeführten Eingriffsgründe entsprechen jenen, die im Art. 8 Abs. 2 MRK enthalten sind. Die geringfügigen sprachlichen Unterschiede zum Wortlaut der MRK ergeben sich aus der Anpassung an österreichische Rechtsbegriffe.

§ 3 Abs. 3 des derzeit geltenden Fremdenpolizeigesetzes bestimmt, daß das Aufenthaltsverbot aus triftigen Gründen auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen. Diese oder eine ähnliche Bestimmung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Die bisher mögliche Ausdehnung eines Aufenthaltsverbotes auf Familienangehörige hat in der Praxis selten Anwendung gefunden. Dessenungeachtet besteht in Hinkunft dennoch die Möglichkeit, auch gegen Familienangehörige ein Aufenthaltsverbot zu erlas-

sen, wenn dies nach individueller Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse unter Achtung ihres Privat- und Familienlebens gerechtfertigt ist.

**Zu § 7:**

Gemäß Art. IX Abs. 1 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, das am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist, wurden die im Strafgesetz und in sonstigen Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Landesverweisung und Abschaffung aufgehoben. § 7 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes findet seit diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wegfall dieser Bestimmung hat daher nur formalen Charakter.

**Zu §§ 9, 12 und 13:**

Für die formale Eliminierung der auf die Landesverweisung und Abschaffung bezughabenden Passagen in den §§ 9, 12 und 13 treffen die Ausführungen zu § 7 ebenso zu.

**Zu § 14 Abs. 2:**

Diese Bestimmung wird der Terminologie des Strafgesetzbuches 1975, BGBl. Nr. 60/1974, angepaßt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist nicht mehr vorgesehen.

**Zu § 14 Abs. 3:**

Die Eliminierung dieser Bestimmung hat nur formalen Charakter, da das darin zitierte Paßgesetz 1951, BGBl. Nr. 57/1951, mit Ablauf des 31. Dezember 1970 seine Gültigkeit verloren hat.

**Zu § 16:**

Ebenso hat die Eliminierung dieser Bestimmung nur formalen Charakter, da das darin zitierte Österreichische Strafgesetz 1945, ASIg. Nr. 2, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 seine Wirksamkeit verloren hat.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

#### Aufenthaltsverbot

- § 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.
- (2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,
- a) die wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerberechtes erlassenen Vorschrift bestraft worden sind;
  - b) die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden oder sonst von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Verwaltungsbehörde mehr als einmal aus Gewinnsucht oder aus anderen unehrenhaften Motiven begangener Handlungen wegen bestraft worden sind;
  - c) die den abgaben-, zoll- oder devisenrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben;
  - d) die sich durch Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
  - e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen;
  - f) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
  - g) die gegenüber einer inländischen amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben.
- (3) Das Aufenthaltsverbot kann aus triftigen Gründen auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen.

### Vorgeschlagener Text

#### Aufenthaltsverbot

- § 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.
- (2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,
- a) die von einer inländischen Verwaltungsbehörde wegen schwerwiegender oder wiederholter Übertretungen rechtskräftig bestraft worden sind;
  - b) die von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagesstrafen oder die wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden sind;
  - c) die wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind;
  - d) die sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
  - e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
  - f) die im Bundesgebiet verbotene Unzucht betrieben oder diese unterstützt haben;
  - g) die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben;
  - h) die an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet, dem rechtswidrigen Aufenthalt in diesem oder an der rechtswidrigen Ausreise aus dem Bundesgebiet mitgewirkt haben.
- (3) Die Behörde hat bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat-

10

938 der Beilagen

**Geltender Text****Strafbestimmungen****§ 14. (1) . . . .**

(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der drei letzten Jahre der gleichen Tat wegen von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

**Vorgeschlagener Text****Strafbestimmungen****§ 14. (1) . . . .**

(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der letzten drei Jahre wegen der gleichen Tat von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

